

**070501 - Einkaufsbedingungen der JetSolutions SA**

- 1. Allgemein**  
Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gelten immer unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen. insbesondere haben hiervon abweichende Bestellungsbestätigungen unseres Lieferanten nur Gültigkeit, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert haben. Wir belasten den Lieferanten für alle Mehrkosten und Spesen, welche aus dem Nichtbefolgen der in unseren Bestellungen enthaltenen Bedingungen entstehen. Wir behalten uns vor, im Falle von Feuer, Unglücksfällen, Streiks oder bei Vorliegen von Gründen, welche ausserhalb unseres Einflusses liegen, die Bestellung abzuändern oder zu annullieren. Dies gilt u.a. auch bei von uns nicht zu verantwortenden Auftragsannulationen unserer Kunden, welche die vorstehende Bestellung direkt betreffen. Die Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen.
- 2. Liefertermin**  
Die von uns vorgeschriebenen Liefertermine (Rampe JetSolutions SA) gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant diese nicht sofort nach Erhalt der Bestellung beanstandet. Falls der Liefertermin in der Folge nicht eingehalten werden kann, bitten wir um sofortige Mitteilung, bis wann die Bestellung bestimmt ausgeführt wird.  
Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins berechtigt uns, ohne Mahnung und Nachfristansetzung auf die Lieferung zu verzichten. Vom Zeitpunkt des Verzuges haftet der Lieferant unabhängig vom Grund dessen Eintritts für jeglichen Verschlechterung des Beststellungsgegenstandes. Zudem behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor. Der Lieferant hat alle zusätzlichen Frachtauslagen zu übernehmen, welche sich aus einer infolge Nichteinhaltung des Liefertermins erforderlichen Transportbeschleunigung ergeben. Vorzeitige Lieferungen sind ohne unser vorheriges Einverständnis nicht zulässig.
- 3. Verpackung, Versand, Versicherung, Liefermenge**  
Jede einzelne Sendung muss von einem Lieferschein begleitet sein. In allen Versandpapieren und Rechnungen müssen unsere Lagernummer und Bestellnummer sowie Angaben über Teil-, Voll- oder Restlieferung enthalten sein. Die Lieferfirma haftet für sachgemässe Verpackung. Ohne besondere Vorschrift sind Bahnsendungen nach Station Fribourg CH zu adressieren. Sofern sich der Preis ab Station des Lieferanten versteht, hat der Versand stets auf dem billigsten Wege zu erfolgen. Sendungen sind gemäss vereinbarten Incoterms 2000 zu tätigen. Massgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Kontrolle durch unsere Abteilung Wareneingang in unserem Werk.
- 4. Beanstandung und Haftung (Werkvertrag)**  
Falls die Prüfung der Ware aus irgendeinem Grunde nicht innerhalb der allgemein üblichen Frist erfolgen kann, sind wir berechtigt, unsere Forderungen auch später, das heisst erst nach vollständig durchgeführter Kontrolle geltend zu machen. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet in keiner Weise Verzicht auf das uns zustehende Reklamationsrecht. Transportkosten in beiden Richtungen auf zurückgewiesenem Material sind vom Lieferanten zu tragen. Für die Abnahme der Lieferung gelten die auf der Bestellung aufgeführten Abnahmebedingungen. Der Lieferant ist verpflichtet, anstelle von begründet beanstandeten Sendungen kurzfristig Ersatz zu liefern. Sofern der Lieferant nicht innerhalb der von uns verlangten Frist qualitativ einwandfreien Ersatz liefern kann, sind wir berechtigt, auf seine Kosten eine Stückkontrolle oder allfällige Nacharbeiten durchzuführen. Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Rechte von Minderung und Wandlung zu.
- 5. Garantie (Kaufvertrag)**  
Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant eine Garantie von 24 Monaten zu gewährleisten.
- 6. Preise und Zahlung**  
Die in der Bestellung eingesetzten Preise sind verbindlich. Eine Erhöhung derselben bedarf unserer Genehmigung. Wir behalten uns vor, den Auftrag zu annullieren bzw. auf den Abschluss zu verzichten, sofern die vom Lieferanten bestätigten Preise uns nicht zusagen sollten. Bei Lieferungen von Materialien ausländischer Herkunft behalten wir uns bei der Währungs-Paritätsänderung das Recht vor, die festgelegten Preise auf dem Vereinbarungsweg entsprechend anzupassen. Besondere Vereinbarungen ausgenommen, bezahlen wir sämtliche Rechnungen innert 60 Tagen ab Ausstellungsdatum der Faktura. Ist die Faktura früher datiert als das effektive Lieferdatum, so läuft die Zahlungsfrist ab letzterem Datum. Wir lassen nicht auf uns trassieren und lösen keine Nachnahme ein. Falls Vorauszahlung vereinbart wurden, steht uns das Recht zu, eine entsprechende Sicherstellung in Form einer Bankgarantie oder Bürgschaftsverpflichtung zu verlangen.
- 7. Zeichnungen und Muster**  
Ohne anderslautende Vereinbarung sind Zeichnungen und Muster sorgfältig aufzubewahren. Eine Vervielfältigung oder anderweitige Verwendung unserer Zeichnungen darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht erfolgen.  
JetSolutions SA arbeitet grundsätzlich mit stehenden Dokumenten (Zeichnungen) bei Lieferanten. Änderungsmittelungen werden in der Regel vorgängig dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Bei Zeichnungsänderungen (neuer Index) sind die alten Zeichnungen zu vernichten und durch die Neuen zu ersetzen.
- 8. Werkzeuge**  
Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Werkzeuge als unser Eigentum zu bezeichnen. Er ist für die sachgemässe Lagerung und den Unterhalt verantwortlich. Die Herstellung von Teilen mit unseren Werkzeugen für Dritte ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.
- 9. Meldepflicht bei Qualitätsänderungen**  
Der Lieferant hat durch Angabe und konsequente Verwendung einer verbindlichen Qualitätsbezeichnung für eine gleichmässige Qualität zu bürgen. Das Erfordernis gleichmässiger Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Eine Spezifikationsänderung (gilt auch für Abweichungen von unserem Bestelltext) darf nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung vorgenommen werden.  
Falls notwendig, sind uns dabei Muster zuzustellen. Sollten wir anlässlich der Eingangsprüfung eine Qualitätsänderung feststellen, die ohne vorgängige Benachrichtigung an uns erfolgte, behalten wir uns vor, die Ware zurückzuweisen, selbst wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sein sollten. Der Lieferant haftet für jeden direkten und indirekten Schaden, den wir infolge einer uns nicht gemeldeten Qualitätsänderung erleiden.  
Auf verlangen muss der Lieferant allfällige Werkstatte und Prüfprotokolle der Ware beilegen.  
Elektronische und elektromagnetische Komponenten dürfen gemäss aufgedrucktem Datacode höchstens 12 Monate alt sein. Bei älterer Ware behalten wir uns die Rückweisung vor.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen gilt Romont CH. Anwendbar ist das schweizerische Obligationenrecht. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle Nachteile schadlos zu halten, die uns dadurch entstehen könnten, dass im Zusammenhang mit dem gelieferten Material Ansprüche aus gewerblichem Rechtsschutz sowie Produkthaftpflichtgesetz gestellt werden.  
  
Für sämtliche Haftungsansprüche, die gegen die JetSolutions SA aus Produkthaftpflicht oder Vertragshaftung gestellt werden und deren Ursache auf der JetSolutions SA nicht einwandfrei gelieferte Materialien oder Waren zurückzuführen ist, behält sich diese ausdrücklich vor, die Kläger an den Lieferanten zu verweisen oder selbst Rückgriff auf Letzteren zu nehmen.